

**3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land
vom 4. August 2014**

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 21. Juni 2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Kreistag sowie seine ~~beschließenden~~ Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
2. Jeder Einwohner ist unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.
3. Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden ~~des Kreistages~~ beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss.

2.) § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 –~~ist nicht besetzt~~– Beigeordneter

Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg,

Dr. Burchhardt
Landrat

(Dienstsiegel)